

Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf und Demenz

Unterstützung für Wohnformen durch Sozialhilfe – was ist möglich?

Werner Hesse
Stuttgart, 5. Juni 2013

Themen

- Wohnformen
- Lebensunterhalt
- Haushaltshilfe
- Pflege
- Eingliederungshilfe
- Altenhilfe
- Fazit

Wohnformen Sozialhilfe

- Ambulant vor teilstationär vor vollstationär - § 13 SGB XII
- Grenze: unverhältnismäßige Mehrkosten – 20 – 25%
- Kein Kostenvergleich bei Unzumutbarkeit § 13 Abs. 1 Satz 6 SGB XII
- Wunsch- und Wahlrecht - § 9 SGB XII
- Ebenfalls Nachrang stationärer Hilfe
- Ebenfalls Grenze unverhältnismäßige Mehrkosten
- Vollstationär = konzeptionelle Vollversorgung, unabhängig vom Heimrecht
- Kriterium für sachliche Zuständigkeit = Schutz des Anstaltsortes

Lebensunterhalt

- Hilfe zum Lebensunterhalt - §§ 27 – 40 SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung - §§ 41 – 46a SGB XII
 - Ab 2014 volle Bundesfinanzierung
- Jeweils inclusive angemessene Unterkunftskosten - § 35 SGB XII
- Auch Betreuungspauschale

Haushaltshilfe - § 70 SGB XII

- „Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist.“
- „Die Leistungen sollen nur vorübergehend erbracht werden.“
- „Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.“
- Geboten: vertraute Umgebung
- Vermeidung stationärer Hilfen

Pflege - § 61 SGB XII

- „Hilfe zur Pflege ist auch kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 (SGB XI) haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 (SGB XI) bedürfen.“
- Bedarfsdeckungsprinzip – Art. 1 GG
- Mehrkostenvorbehalt ambulant/stationär
 - Eignung
 - Zumutbarkeit
 - Mehrkosten

Eingliederungshilfe - § 53 SGB XII

- „Probleme stellen sich für Menschen mit Demenz in der Praxis bei der Geltendmachung der Eingliederungshilfe gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe; häufig werden Leistungen der Eingliederungshilfe nicht gewährt. Dies behindert insbesondere den weiteren Ausbau innovativer ambulanter Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit Demenz.“
Bayerische Staatsregierung 1. Sept. 2011
- Folgen:
Bundesrat 22. März 2013: Forderung nach einem Bundesleistungsgesetz
Fiskalpakt: Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe - § 53 SGB XII

- „Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.“ - § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII
- „Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu „machen“ - § 53 Abs. 3 SGB XII

Altenhilfe - § 71 SGB XII

- „Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“ – 71 Abs. 1 SGB XII

Fazit

- Das SGB XII steht dementen Menschen weit offen.
- Unbestimmte Rechtsbegriffe erschweren die Realisierung sinnvoller Unterstützung.
- Unbestimmte Rechtsbegriffe eröffnen Verwaltung, Kämmerei, Sozialdezernat erhebliche Gestaltungsräume.
- Wer behauptet, er könne/dürfe nicht, verweigert sich seiner Gestaltungsverantwortung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit